

# JAHRESBERICHT



Parlamentarische  
Bundesheer-  
Beschwerdekommision

**2005**

## **Das Präsidium der parlamentarischen Bundesheer-Beschwerdekommision**



Abg. Z. NR Anton Gaál  
Amtsführender Vorsitzender seit 1. 1. 2005  
Vorsitzender vom 1. 1. 2003 – 31. 12. 2004



Chefredakteur Prof. Walter Seledec  
Vorsitzender seit 1. 1. 2003



Abg. Z. NR a. D. Paul Kiss  
Amtsführender Vorsitzender vom 1. 1. 2003 – 31. 12. 2004  
Vorsitzender seit 1. 1. 2005

Impressum: Erscheint gem. § 9 Abs. 4 der Geschäftsordnung der parlamentarischen Bundesheer-Beschwerdekommision i.V.m. § 4 Abs. 5 Wehrgesetz 2001, BGBl. I Nr. 146/2001 idgF, einmal jährlich.

Für den Inhalt verantwortlich: Abg. z. NR Anton Gaál, amtsführender Vorsitzender, Chefredakteur Prof. Walter Seledec, Vorsitzender, Abg. z. NR a. D. Paul Kiss, Vorsitzender.

Büro: 1090 Wien, Roßauer Lände 1

Tel.: 0810 / 200125 (Ortstarif), +431 31 98 089 (Ausland), 18 20 18 (IFMIN)

Fax: 01 / 5200 17142

e-mail: [bundesheer.beschwerden@parlament.gv.at](mailto:bundesheer.beschwerden@parlament.gv.at)

Druck: Heeresdruckerei, 1030 Wien, Arsenal.



## Inhaltsverzeichnis

A. Zusammensetzung der parlamentarischen Bundesheer-Beschwerdekommision 2005.....	5
B. Aufgaben und Tätigkeit der parlamentarischen Bundesheer-Beschwerdekommision gemäß § 4 Wehrgesetz 2001, BGBl.I Nr. 146/2001, zuletzt geändert durch BGBl.I Nr. 58/2005.....	6
I. Aufgaben .....	6
I. 1. Derzeitige Funktionsperiode.....	6
I. 2. Wer kann sich beschweren? .....	7
I. 3. Jahresbericht .....	8
II. Tätigkeit .....	8
II. 1. Beschwerde-Eckdaten .....	9
II. 2. Beschwerden von Soldatenvertretern.....	10
II. 3. Beschwerden über militärärztliche Betreuung.....	10
II. 4. Beschwerden über Mängel und Missstände während eines Auslandseinsatzes.....	11
II. 5. Beschwerden von Soldatinnen.....	11
II. 6. Beschwerden über bauliche Mängel.....	11
II. 7. Amtswegige Überprüfungen durch die parlamentarische Bundesheer-Beschwerdekommision .....	11
III. Beispiele für Beschwerdefälle .....	12
III. 1. Beschimpfungen / unangebrachte Ausdrucksweisen .....	12
III. 2. Schikanen.....	13
III. 3. Körperliche Misshandlungen .....	15
III. 4. Bauliche und hygienische Mängel .....	16
III. 5. Unzureichende militärärztliche Betreuung .....	16
III. 6. Mängel bei der Unterkunft.....	16
III. 7. Nichteinhaltung militärärztlicher Einschränkungen bzw. Befreiungen .....	17
III. 8. Unzulässige erzieherische Maßnahmen.....	17
III. 9. Verspätete Abgeltung von Mehrdienstleistungen .....	18
III. 10. Unangemessene Berührungen.....	18
III. 11. Organisatorische Mängel .....	18
III. 12. Nichteinberufung zum Auslandseinsatz.....	19
III. 13. Ablehnung einer persönlichen Aussprache.....	19
III. 14. Nichteinhaltung der Ruhezeit .....	19
IV. Amtswegige Prüfungen gem. § 4 Abs. 4 WG 2001 .....	20
IV. 1. Missstände in der Ausbildung .....	20
IV. 2. Unzulässige körperliche Übergriffe.....	23
IV. 3. Unzulässige Behandlung von Übungsdarstellern.....	23
V. Beschlüsse der parlamentarischen Bundesheer-Beschwerdekommision .....	27
VI. Getroffene Maßnahmen .....	27
VI. 1. Maßnahmen der Dienstaufsicht.....	27
VI. 2. Maßnahmen der Dienstaufsicht in der Causa Freistadt .....	27
VI. 2. 1. Beschluss der parlamentarischen Bundesheer-Beschwerdekommision vom 14. Dezember 2004 (Auszug) .....	28
VI. 2. 2. Umsetzung durch das Bundesministerium für Landesverteidigung .....	28



---

VII. Besonderheiten.....	29
VII. 1. Überprüfungen gem. § 4 Abs. 4 WG 2001 bei den österreichischen Soldaten im Ausland .....	29
VII. 2. Informationsbesuch des Wehrbeauftragten des Deutschen Bundestages in Wien am 11. April 2005.....	30
VII. 3. Behandlung der Jahresberichte 2002 und 2003 im Landesverteidigungsausschuss am 26. April 2005.....	30
VII. 4. Öffentlichkeitsarbeit der parlamentarischen Bundesheer-Beschwerdekommision.....	30
VII. 5. Jahrestagung der parlamentarischen Bundesheer-Beschwerdekommision in Gols.....	31
VII. 6. Flugpreismäßigungen bei Urlaubsflügen von unseren Soldatinnen und Soldaten im Auslandseinsatz/Verhandlungen mit Austrian Airlines.....	31
C. Tätigkeit gemäß § 21 Abs. 3 WG 2001.....	33
Statistik zum Jahresbericht 2005.....	Anhang



## A. Zusammensetzung der parlamentarischen Bundesheer-Beschwerdekommision 2005

### Präsidium:

Abg.z.NR Anton Gaál, amtsführender Vorsitzender..... SPÖ  
 Chefredakteur Prof. Walter Seledec, Vorsitzender ..... FPÖ  
 Abg.z.NR a.D. Paul Kiss, Vorsitzender..... ÖVP

### Mitglieder:

Abg.z.NR Walter Murauer ..... ÖVP  
 BR a.D. Mag. Gerhard Tusek ..... ÖVP  
 Martin Humer bis 15.11.2005 ..... ÖVP  
 Sven Pöllauer ab 16.11.2005 ..... ÖVP  
 Abg.z.NR DI Werner Kummerer ..... SPÖ  
 Abg.z.NR Marianne Hagenhofer..... SPÖ  
 Nikolaus Kunrath..... GRÜNE

### Ersatzmitglieder:

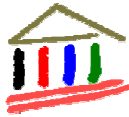
Abg.z.NR Karl Freund ..... ÖVP  
 Abg.z.NR Jochen Pack..... ÖVP  
 Abg.z.NR Dr. Vincenz Liechtenstein..... ÖVP  
 BR a.D. Herwig Hösele..... ÖVP  
 Abg.z.NR Stefan Prähauser ..... SPÖ  
 Andreas Babler ..... SPÖ  
 Stefan Kammerhofer ..... SPÖ  
 SektChef i.R. Dr. Gerhard Peternell..... FPÖ  
 Dr. Peter Steyrer ..... GRÜNE

### Beratende Organe:

Gen Mag. Roland Ertl, Chef des Generalstabes  
 SektChef Mag. Rainer Holenia, Leiter Zentralsektion  
 GenLt Mag. Theodor Mather, Leiter Kontrollsektion  
 ObstA Dr. Harald Harbich, Leiter militärisches Gesundheitswesen

### Büro der parlamentarischen Bundesheer-Beschwerdekommision:

MinR Mag. Karl Schneemann, Leiter  
 Beamtin Sabine Gsaxner, Organisationsreferentin  
 OR Mag. Herbert Mistelbauer, stv Leiter  
 FOInsp Ernst Kiesel, Sachbearbeiter & KzILeiter  
 Mag. Franz Holzer, Referent  
 Johann R. Schebesta, Referent  
 Mjr Manfred Gasser, Referent, dienstzugeteilt vom 14.11. bis 30.12.2005



## B. Aufgaben und Tätigkeit der parlamentarischen Bundesheer-Beschwerdekommision gemäß § 4 Wehrgesetz 2001, BGBl.I Nr. 146/2001, zuletzt geändert durch BGBl.I Nr. 58/2005

### I. Aufgaben

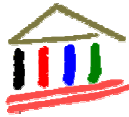
Die parlamentarische Bundesheer-Beschwerdekommision wurde 1955 mit der Gründung des österreichischen Bundesheeres als demokratisch legitimiertes Kontrollorgan des Nationalrates eingerichtet. Gesetzliche Grundlagen der Kommision sind die §§ 4 und 21 Abs. 3 WG 2001 idgF, wobei § 4 Abs. 1, 7 und 9 WG 2001 im Verfassungsrang stehen. Die parlamentarische Bundesheer-Beschwerdekommision stellt somit ein eigenständiges und unabhängiges Organ des Nationalrates dar.

#### I. 1. Derzeitige Funktionsperiode

Die Funktionsperioden der parlamentarischen Bundesheer-Beschwerdekommision betragen gemäß § 4 WG 2001 sechs Jahre. Die derzeitige Funktionsperiode hat am 1. Jänner 2003 begonnen und endet am 31. Dezember 2008.

Der Kommision gehören drei in der Amtsführung einander abwechselnde Vorsitzende sowie sechs weitere Mitglieder an. Die Vorsitzenden werden vom Nationalrat gewählt, die übrigen Mitglieder entsenden die politischen Parteien im Verhältnis ihrer Mandatsstärke im Hauptausschuss des Nationalrates. Jede zum Zeitpunkt der Konstituierung der parlamentarischen Bundesheer-Beschwerdekommision im Hauptausschuss vertretene politische Partei hat Anspruch, in der Kommision repräsentiert zu sein.

In der Sitzung des Nationalrates am 20. Dezember 2002 wurden Abg.z.NR a.D. Paul Kiss (ÖVP), Abg.z.NR Anton Gaál (SPÖ) und Chefredakteur Prof. Walter Seledec (FPÖ) als Vorsitzende der parlamentarischen Bundesheer-Beschwerdekommision für die mit 1. Jänner 2003 beginnende sechsjährige neue Funktionsperiode bis 31. Dezember 2008 einstimmig gewählt. Am 1. Jänner 2003 übernahm Abg.z.NR a.D. Paul Kiss turnusgemäß die Funktion des amtsführenden Vorsitzenden für zwei Jahre und wurde am 1. Jänner 2005



in dieser Funktion von Abg. z. NR Anton Gaál gemäß § 4 Abs. 10 WG 2001 abgelöst.

Die Personal- und Diensthoheit gegenüber den Angehörigen des Büros der parlamentarischen Bundesheer-Beschwerdekommision kommt, soweit sie Belange der Kommission betrifft, nach der ausdrücklichen Verfassungsbestimmung des § 4 Abs. 7 WG 2001 ausschließlich dem amtsführenden Vorsitzenden zu.

Die parlamentarische Bundesheer-Beschwerdekommision wird in ihren Sitzungen von höchstrangigen Beamten des Bundesministeriums für Landesverteidigung zusätzlich beraten, sodass ein ständiger Meinungs austausch zwischen Prüfern und Geprüften stattfindet.

International kann die parlamentarische Bundesheer-Beschwerdekommision in ihrer Aufgabenstellung mit den Justizombudsmännern des Schwedischen Reichstages und dem Wehrbeauftragten des Deutschen Bundestages verglichen werden.

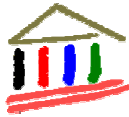
## **I. 2. Wer kann sich beschweren?**

Die parlamentarische Bundesheer-Beschwerdekommision hat mittelbar oder unmittelbar eingebrachte Beschwerden (schriftlich oder mündlich) von

- Personen, die sich freiwillig einer Stellung unterziehen oder sich freiwillig zum Ausbildungsdienst gemeldet haben,
- Stellungspflichtigen,
- männlichen und weiblichen Soldaten und Soldatenvertretern sowie
- Wehrpflichtigen des Miliz- und Reservestandes

entgegenzunehmen und – es sei denn, die Kommission erkennt die Geringsfügigkeit des behaupteten Beschwerdegrundes (keine schwerwiegende Bedeutung auf Seiten des Beschwerdeführers, kein schwerwiegendes Verschulden auf der Seite des Beschwerdebezogenen, verständliche Relation zwischen dem Verhalten des Beschwerdeführers einerseits und des Beschwerdebezogenen andererseits) – zu prüfen sowie über ihre Erledigung Empfehlungen zu beschließen.





Dieser Personenkreis kann sich über Mängel oder Übelstände im militärischen Dienstbereich, insbesondere über persönlich erlittenes Unrecht oder Eingriffe in dienstliche Befugnisse, beschweren.

Das Recht zur Einbringung einer Beschwerde erlischt ein Jahr nach Kenntnis des Beschwerdegrundes durch den Beschwerdeführer, jedenfalls aber zwei Jahre nach Wegfall des Beschwerdegrundes.

Darüber hinaus ist die parlamentarische Bundesheer-Beschwerdekommision berechtigt, von ihr vermutete Mängel oder Missstände im militärischen Dienstbereich von Amts wegen zu prüfen.

### **I. 3. Jahresbericht**

Der Jahresbericht der parlamentarischen Bundesheer-Beschwerdekommision erscheint gem. § 9 Abs. 4 der Geschäftsordnung i.V.m. § 4 Abs. 5 Wehrgesetz 2001 einmal jährlich und ist nach Beschlussfassung durch die Mitglieder der parlamentarischen Bundesheer-Beschwerdekommision dem Bundesminister für Landesverteidigung zuzuleiten. Jahresberichte der parlamentarischen Bundesheer-Beschwerdekommision sind mit einer Stellungnahme des Bundesministers für Landesverteidigung vom Bundesminister dem Nationalrat vorzulegen.

Den Jahresberichten ist zu entnehmen, dass sich die Arbeit der weisungsungebundenen, aus allen Fraktionen des Nationalrates zusammengesetzten parlamentarischen Bundesheer-Beschwerdekommision bewährt.

## **II. Tätigkeit**

Die parlamentarische Bundesheer-Beschwerdekommision erfüllte ihre gesetzlichen Aufgaben im Berichtsjahr 2005 konsequent und sachbezogen. Sie nahm Anfragen entgegen, prüfte Beschwerden, führte amtswegige Verfahren und Überprüfungen vor Ort durch, stellte Mängel und Missstände im militärischen Dienstbereich in enger Zusammenarbeit mit dem Bundesministerium für Landesverteidigung ab und präsentierte Vorschläge für Verbesserungen.



Das Präsidium der parlamentarischen Bundesheer-Beschwerdekommision bereitete die monatlich stattfindenden Plenarsitzungen der Kommission vor, um die Beschlussfassung von Beschwerden sowie amtswegig durchzuführende Überprüfungen zu ermöglichen und der Erstattung von Empfehlungen an den Bundesminister für Landesverteidigung in kürzestmöglicher Zeit nachzukommen.

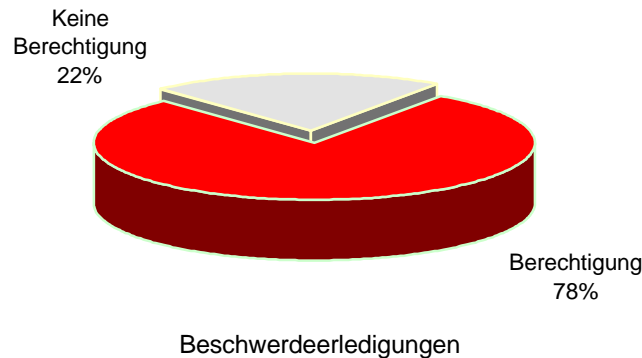
Informationsveranstaltungen an der Theresianischen Militärakademie und an der Heeresunteroffiziersakademie sowie Arbeitsgespräche mit Vertretern aus Politik, Kirche, Wirtschaft, Wissenschaft, Kultur und aus dem Bereich des ÖBH erfüllten den Zweck, das Verständnis für die unabhängige, objektive und umfassende Kontrolle des militärischen Dienstbereiches zu verstärken.

In enger Zusammenarbeit mit dem Bundesminister für Landesverteidigung und den beratenden Organen des Bundesministeriums für Landesverteidigung konnten Probleme im Zusammenhang mit eingebrachten Beschwerden bereits häufig im Stadium des Erhebungsverfahrens für die Beschwerdeführer zufriedenstellend gelöst werden. Das Einschreiten der parlamentarischen Bundesheer-Beschwerdekommision an Ort und Stelle führte häufig zu einer raschen Abstellung von aufgezeigten Missständen und trug so in vielen Fällen zu einer Verbesserung des Betriebsklimas bei.

## **II. 1. Beschwerde-Eckdaten**

Im Jahr 2005 wurden 3933 telefonische bzw. schriftliche Anfragen an das Büro der parlamentarischen Bundesheer-Beschwerdekommision herangetragen. Zum überwiegenden Teil konnten aufgeworfene Fragen im kurzen Wege zur Zufriedenheit der anfragenden Personen beantwortet und Missstände abgestellt werden.

Im Berichtsjahr wurden 632 Beschwerden eingebracht und 22 amtswegige Überprüfungen eingeleitet. Von diesen 654 Verfahren konnten 534 Verfahren im Berichtszeitraum abgeschlossen werden. In 156 noch unerledigten Verfahren aus dem Jahr 2004 konnte im Berichtsjahr eine endgültige Beschlussfassung erfolgen.



Die Beschwerdegründe bezogen sich vor allem auf fehlerhaftes, unfürsorgliches Verhalten von Ranghöheren, auf Angelegenheiten des Ausbildungs- und Dienstbetriebes, auf Personalangelegenheiten, Verpflegungs- und Ausrüstungsmängel, mangelnde ärztliche Versorgung sowie die Nichtbeachtung von Verordnungen und Erlässen.

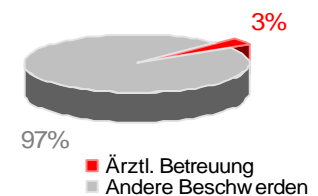
Eingebrachte Beschwerden wurden in manchen Fällen deshalb zurückgezogen, weil die Missstände zur Zufriedenheit der beschwerdeführenden Personen abgestellt werden konnten.

## II. 2. Beschwerden von Soldatenvertretern

3 Beschwerden wurden von Soldatenvertretern namens der von ihnen zu vertretenden Soldaten eingebracht. Alle Beschwerden waren berechtigt.

## II. 3. Beschwerden über militärärztliche Betreuung

Die Anzahl der wegen unzureichender ärztlicher Betreuung eingebrachten Beschwerden betrug im Berichtszeitraum 21. 5 Beschwerden wurde Berechtigung, 14 Beschwerden keine Berechtigung zuerkannt. 2 Beschwerden standen am Ende des Berichtsjahres noch in Behandlung.





#### II. 4. Beschwerden über Mängel und Missstände während eines Auslandseinsatzes

Im Zusammenhang mit Missständen im Auslandseinsatz wurden während des Berichtsjahres 311 Beschwerden eingebracht. 12 Beschwerden erhielten Berechtigung bzw. teilweise Berechtigung, 296 Beschwerden wurde keine Berechtigung zuerkannt. Ein Großteil dieser Beschwerden betraf besoldungsrechtliche Aspekte (Ersteinsatzzulage, unterschiedliche Nettobezüge bei vergleichbaren Dienstverrichtungen etc.). 3 Beschwerden waren am Ende des Berichtsjahres noch nicht abschließend behandelt.



#### II. 5. Beschwerden von Soldatinnen

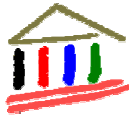
Im Berichtsjahr wurden 9 Beschwerden von Soldatinnen eingebracht. 1 Beschwerden wurde Berechtigung zuerkannt, 3 Beschwerden erhielten keine Berechtigung, 5 Beschwerden waren am Ende des Berichtsjahres nicht abschließend behandelt.

#### II. 6. Beschwerden über bauliche Mängel

Im Berichtsjahr gab es 56 Beschwerden hinsichtlich baulicher Mängel militärischer Objekte. 28 Beschwerden wurde Berechtigung zuerkannt, 3 Beschwerden erhielten keine Berechtigung, 1 Beschwerde wurde zurückgezogen. 24 Beschwerden waren am Ende des Berichtsjahres nicht abschließend behandelt.

#### II. 7. Amtswegige Überprüfungen durch die parlamentarische Bundesheer-Beschwerdekommision

In 22 Fällen beschloss die Kommission, durch amtswegige Prüfungen Mängel und Missstände im militärischen Dienstbereich zu untersuchen. Anlässe dafür waren u. a. anonyme Anbringen und Informationen aus den Medien. In 10 Verfahren bestätigten sich die Missstände, bei einem Verfahren konnten



diese nicht verifiziert werden. 11 amtswegige Überprüfungen waren am Ende des Berichtszeitraums noch nicht abschließend behandelt.

### III. Beispiele für Beschwerdefälle

#### III. 1. Beschimpfungen / unangebrachte Ausdrucksweisen

Ein Grundwehrdiener wurde von einem Unteroffizier als „Mann mit den bewaldeten Augenbrauen“ bezeichnet und als „Arschloch“ beschimpft. (GZ 10/340-BK/04)

Bei der Einnahme des Mittagessens im Rahmen einer Gefechtsausbildung wurde von einem Unteroffizier ein Löffel mit Hakenkreuz- und Reichsadlerprägung und den begleitenden Worten „Burschen, der Löffel ist Baujahr 1941, das is' halt noch was G'scheits!“ herübergereicht. (GZ 10/340-BK/04)

Ein betrunkenener Unteroffizier äußerte sich in der Cafeteria einer Kaserne gegenüber einer Charge mit Ausdrücken wie „Terrorist“, „Ich kann Ihnen für nichts garantieren, wenn Sie mir das nächste Mal über den Weg laufen“. (GZ 10/414-BK/04)

Unteroffiziere beschimpften Rekruten im Zuge der Ausbildung wie folgt: „Haben s' dir ins Hirn gestuht?“, „Trottel“, „Depp“, „Vollidiot“, „I hock di um!“, „Schiacher Hund“, „Wo ist der G'füllte?“, „I hab gnua von euch, i werd euch ned nur einescheissen, sondern zuascheissen.“, „Ihr werds mitn Arsch radieren.“, „Wennst dich noch einmal bewegst, häng ich dich an deine Eier auf, dann hast a Klickklackspiel!“, „Wenn i sag ‚Scheiße, steh auf!‘, dann mein i dich und dann stehst auf.“ etc.

Ein Leutnant drohte Grundwehrdienern bei Fehlern in der Ausbildung „Wenn jetzt no ana deppert ist, den hau i ane eini, mir kann sowieso nix passieren...“ oder gegenüber einem Rekruten „Reiß di zsammen, oder du fliagst glei beim Fenster auss!“ (GZ 10/045-BK/05)

Im Assistenzeinsatz an der Staatsgrenze verwendete ein Vizeleutnant zu den Soldaten seiner Gruppe Ausdrücke wie „Obi auf die Knia und blase um



Vergebung“, „Hinterm Windschutzgürtel hörst dich keiner schreien“ etc. (GZ 10/366-BK/05)

Rekruten in einer Kasernen-Küche wurden vom Küchenpersonal mit Ausdrucksweisen wie „Saubeutl“, „Hurnviecher“ beschimpft. Außerdem wurde ihnen die Versetzung nach Allentsteig bei nicht ordnungsgemäßer Dienstverrichtung angedroht. (GZ 10/383-BK/05)

Ein Dienstführender Unteroffizier beschimpfte einen anderen Unteroffizier mit den Worten „Geh aus meiner Kanzlei, du Arschloch!“ (GZ 10/491-BK/05)

Einem Rekruten wurde vom Truppenarzt eine Erleichterung der Schuhtragepflicht zugestanden. Bei der Rückmeldung unterstellte ihm der Dienstführende Unteroffizier ein homosexuelles Verhältnis zum Arzt mit den Worten „Bumsen Sie mit dem Doktor oder woher kommen diese ganzen Befreiungen?“ (GZ 10/522-BK/05)

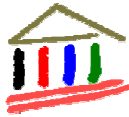
Ein Korporal wurde von einem Unteroffizier als „fauler Hund“ beschimpft. (GZ 10/542-BK/05)

Ein Zivilbediensteter attackierte drei Gefreite in einer UO-Messe mit den Worten „Warum schaut's ihr so deppert?“, „Was glaubst du eigentlich, wer du bist? Soll ich dir gleich eine reinhauen oder später?“ und „Geht's alle scheißen!“ (GZ 10/605-BK/05)

### **III. 2. Schikanen**

Beim Beanstanden geringfügiger Reinigungsmängel im Unterkunftsbereich verfiel ein Unteroffizier gegenüber dem angesprochenen Rekruten in Schreianfälle: „Was büldest dir ein?“, „Bist deppert, warum machst des net, was i sag?“. Dabei drückte der Unteroffizier den Rekruten gegen den Spind. (GZ 10/366-BK/05)

Im Zuge der Ausbildung von Grundwehrdienern gab es im Dienstablauf tagsüber immer wieder „Leerläufe“. Trotzdem wurden die Dienstzeiten regelmäßig - ohne vorherige Ankündigung auf dem Dienstplan - überzogen. (GZ 10/045-BK/05)



Einem Grundwehrdiener wurde aufgrund einer angeblich befehlswidrig durchgeführten Reinigung (Außen- statt Innenreinigung eines Heereskraftfahrzeuges) im letzten Monat seines Grundwehrdienstes der Überzeitschein entzogen. (GZ 10/352-BK/04)

Ein Vizeleutnant verbot Rekruten die Mitnahme von Proviant in den Grenzraumüberwachungsdienst, wenn sie die warme Mahlzeit/Abendessen nicht eingenommen hatten. Dieser sehr beliebte Unteroffizier rationierte die Mittagsportion der Rekruten (1 Toast oder 1 Käsekrauter) wegen deren angeblichen Übergewichts. (GZ 10/366-BK/05)

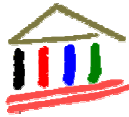
Im Assistenzeinsatz an der Staatsgrenze bedeutete der Zuruf „Sherpa“ das Tragen der persönlichen Ausrüstung des Vizeleutnants für den eingeteilten Rekruten sowie nach Beendigung des Grenzraumüberwachungsdienstes das Reinigen von dessen Handfeuerwaffe/StG 77. (GZ 10/366-BK/05)

Einem Unteroffizier wurde während seines Krankenstandes vom Bataillonskommandanten telefonisch der Befehl erteilt, sich in seiner Dienststelle einzufinden. Trotz der zwischenzeitlichen Einteilung eines anderen Unteroffiziers erging keine Information an den hereinbefohlenen Unteroffizier, dass er nun doch nicht benötigt werde. (GZ 10/517-BK/05)

Ein Stabswachtmeister wurde von einem Vizeleutnant vor Rekruten wegen diverser Mängel bei der Essensausgabe ca. 15 Minuten lang angeschrien. Anschließend befahl der Vizeleutnant dem Stabswachtmeister das Zählen der bei der Essensausgabe übrig gebliebenen Bratwürste. Die bis dahin anwesenden Grundwehrdiener erhielten dienstfrei. (GZ 10/356-BK/05 und GZ 10/357-BK/05)

In einer Kaserne erhielten Rekruten WC-Papier für den persönlichen Gebrauch nur gegen Unterschriftsleistung beim zuständigen Unteroffizier ausgefolgt. (GZ 10/382-BK/05)

„Grinsen“ in der Formation hatte für einen Rekruten die Einteilung zu einem Wochenenddienst zur Folge. (GZ 10/382-BK/05)



Rekruten im Assistenzeinsatz wurde der „freie“ Tag/ZOGDI (Zeit ohne geplante dienstliche Inanspruchnahme) wegen geringfügiger Verfehlungen (z. B. Steine im Profil der Feldschuhe) um mehrere Stunden gekürzt.

Den Soldaten eines Zuges im Assistenzeinsatz wurde bei Temperaturen von bis zu  $-8^{\circ}\text{C}$  vom Zugskommandanten verboten, die Postenhütten zu beheizen. Er begründete dies damit, dass durch Schwitzen in der Postenhütte eine erhöhte Verköhlungsgefahr beim Verlassen besteht.

Ein Stabswachtmeister führte in der Kasernenunterkunft in der dienstfreien Zeit (gegen 23:30 Uhr) bei Rekruten eine Spindvisite durch. Da die Spindordnung nicht seiner Vorstellung entsprach, befahl er die Herstellung der Alarmpackordnung (Abziehen der Betten, Herstellung/Kampfanzug 3). Nach einer halben Stunde bemerkte der OvT diesen Vorfall und stellte den Missstand sofort ab.

Fehler beim Exerzierdienst hatten zur Folge, dass die betroffenen Rekruten während der Ausbildungspausen mit geschulterter Waffe vor der Zugskanzlei stehen mussten. (GZ 10/045-BK/05)

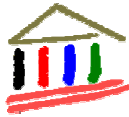
### **III. 3. Körperliche Misshandlungen**

Ein Unteroffizier rempelte einen Grundwehrdiener im Zuge einer verbalen Auseinandersetzung an und warf ihn zu Boden. (GZ 10/530-BK/05)

Wegen eines Fehlers beim Waffendrill erhielten Rekruten von einem Vizeleutnant einen Fußtritt in das Gesäß. (GZ 10/628-BK/05)

Ein Stabswachtmeister verstand die ihm zugewiesenen Rekruten als sein „uneingeschränktes Eigentum“ und verfiel ihnen gegenüber in Schreianfälle. Einen Rekruten zog er am Ohr und schlug ihn mit einer Mappe und Zetteln gegen den Körper sowie auf den Kopf. Um eine besondere Dienstleistung dieses Rekruten hervorzuheben, „beförderte“ er ihn mit einer Klammermaschine: Er befestigte drei Heftklammern am Dienstgradbügel des Rekruten durch dreimaliges kräftiges Draufschlagen auf dessen Schulter. (GZ 10/071-BK/05)





Ein Korporal wurde von einem Unteroffizier durch den Schlag mit einer Unterschriftenmappe auf den Rücken tötlich angegriffen. (GZ 10/497-BK/05)

### **III. 4. Bauliche und hygienische Mängel**

In einer Kostausgabestelle befand sich über der Salatbar ein 8 cm großes Loch; abblätternder Deckenverputz beeinträchtigte die Qualität der Speisen. Ebenso wurde das Küchengeschirr nur mangelhaft gereinigt. Bei einer von der parlamentarischen Bundesheer-Beschwerdekommision initiierten veterinärmedizinischen Untersuchung wurden Verstöße gegen die Bestimmungen des HACCP (Hazard Analysis Critical Control Points – Gefahrenanalyse und kritische Kontrollpunkte) festgestellt. (GZ 10/383-BK/05)

### **III. 5. Unzureichende militärärztliche Betreuung**

Ein Grundwehrdiener wurde trotz einer ernsthaften Gesundheitsstörung als voll dienstfähig beurteilt und weiterhin bei der Truppe verwendet. (GZ 10/318-BK/04)

Ein Truppenarzt untersuchte einen Unteroffizier im Bereich der Lendenwirbelsäule nur unzureichend (bloßes Abtasten, kein Röntgen) und traf die vorschnelle Feststellung: „Für AssE nicht geeignet!“ (GZ 10/008-BK/05)

Ein Grundwehrdiener wurde ohne ausreichende Abklärung seines Gesundheitszustandes durch Militärärzte ungerechtfertigt vorübergehend aus dem Präsenzdienst entlassen. (GZ 10/040-BK/05)

### **III. 6. Mängel bei der Unterkunft**

Zwei Rekruten wurden während der Verbüßung eines viertägigen Ausgangsverbotes keine Spinde zur Verfügung gestellt. Dieser Missetand wurde erst nach Intervention des Büros der parlamentarischen Bundesheer-Beschwerdekommision beseitigt. (GZ 10/396-BK/05)



### **III. 7. Nichteinhaltung militärärztlicher Einschränkungen bzw. Befreiungen**

Ein Grundwehrdiener wurde zum Exerzierdienst herangezogen, obwohl aufgrund seines Gesundheitszustandes bereits bei der Voruntersuchung am Einrückungstag entsprechende militärmedizinische Veranlassungen zu treffen gewesen wären. Vor der endgültigen Abklärung der gesundheitlichen Einschränkungen hätte keine Anordnung von Exerzierdienst und Laufschrift erfolgen dürfen. (GZ 10/057-BK/05)

### **III. 8. Unzulässige erzieherische Maßnahmen**

Im Zuge der Ausbildung von Grundwehrdienern wurde bei nicht ordnungsgemäßer Packordnung des Kampfanzuges 2 als „Bestrafung“ die Körperausbildung mit Kampfanzug 2 durchgeführt. Bei geringfügigen Verfehlungen einzelner Soldaten wurden Kollektivstrafen (z.B. Packen des Kampfanzuges 3, Entzug der Überzeitscheine, mehrere Kilometer lange Märsche mit Kampfanzug 3) befohlen. (GZ 10/045-BK/05)

Da einige Rekruten beim Antreten ihre Handschuhe vergessen hatten, mussten alle Soldaten - mit Ausnahme der Kadernsoldaten - die Exerzierausbildung trotz tiefer Temperaturen ohne Handschuhe absolvieren. (GZ 10/045-BK/05)

Einem Rekruten wurde von einem Wachtmeister befohlen, die sich im Laufschrift fortbewegende Gruppe zu umkreisen („Satellit“). (GZ 10/320-BK/04)

Als Reaktion auf Fehlverhalten einiger Rekruten wurde als „Bestrafung“ durch den Kompaniekommandanten ein Marsch befohlen. Der zuständige Bataillonskommandant unterließ es, gegen diese nicht gerechtfertigte erzieherische Maßnahme einzuschreiten. (GZ 10/271-BK/05)

Im Assistenzeinsatz befahl ein Stabswachtmeister auf Grund nicht weggeräumter Flaschen in der Unterkunft einer Gruppe das Ausräumen der Spinde, das Abziehen der Bettwäsche sowie ihr Verbringen in einen Lagerraum. (GZ 10/366-BK/05)



Ein Rekrut borgte einem Kameraden den Kampfanzug 3. Der gesamte Zug musste deshalb statt im Dienstanzug im Kampfanzug 3 die Ausbildung fortsetzen. Derselbe Zug hatte einen Marsch über ca. 10 km zu absolvieren, weil ein Rekrut die Unterkunft ohne Genehmigung verlassen hatte. (GZ 10/366-BK/05)

### **III. 9. Verspätete Abgeltung von Mehrdienstleistungen**

50 Unteroffiziere wurden Abgeltungen von Mehrdienstleistungen über einen Zeitraum von 5 bis 6 Monaten nicht ausbezahlt, weil zu Quartalsbeginn Rückbuchungen mangels vorhandener Mittel bei der Truppe nicht mehr erlassgemäß durchgeführt werden konnten. (GZ 10/357-BK/04)

### **III. 10. Unangemessene Berührungen**

Eine Soldatin wurde von einem Unteroffizier mehrfach mit der Hand am Gesäß berührt. Dabei tätigte der Unteroffizier Aussagen wie „Du hast einen geilen Arsch“. (GZ 10/485-BK/05)

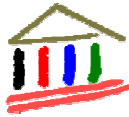
### **III. 11. Organisatorische Mängel**

Wegen Verzögerungen bei der Ersatzgestellung für den ausgefallenen Raumheizofen konnte das Bekleidungsmagazin eines Lagergebäudes 2 Monate nur unzureichend beheizt werden. (GZ 10/472-BK/04)

Ein Anwärter für die Unteroffiziersausbildung wurde wegen unrichtiger Anwendung von Laufbahnrichtlinien nicht zur Zulassungsprüfung für die UO-Ausbildung gemeldet. (GZ 10/330-BK/04)

Einem Unteroffizier wurde sein Antrag um Ausstellung einer Dienstkarte abgelehnt, obwohl diese Ausstellung vorschrittkonform gewesen wäre. (GZ 10/293-BK/05)

Ein im Auslandseinsatz befindlicher Unteroffizier hatte die im Rahmen seiner Tätigkeit als Mitglied des Liaison Monitoring Teams angefallenen Kosten für Bewirtungen und Gastgeschenke etc. für Kontaktpersonen selbst zu tragen,



obwohl die Refundierung dieser Ausgaben vorgesehen war. (GZ 10/493-BK/05)

Der Antrag eines Rekruten auf Zuerkennung von Familienunterhalt und Wohnkostenbeihilfe wurde verspätet auf dem Dienstweg weitergeleitet, weil der Wirtschaftsunteroffizier den Antrag „liegen gelassen hatte“. (GZ 10/394-BK/05)

Fehler in der Administration führten dazu, dass die Übernahme eines Unteroffiziers in ein höheres Besoldungsschema verspätet veranlasst wurde. (GZ 10/007-BK/05)

### **III. 12. Nichteinberufung zum Auslandseinsatz**

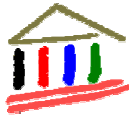
Ein Korporal wurde sowohl über seine Nichteinberufung zum Auslandseinsatz als auch über den Wegfall der Option auf den Erwerb der Heereslenkerberechtigung „C“ nicht rechtzeitig verständigt. (GZ 10/404-BK/05)

### **III. 13. Ablehnung einer persönlichen Aussprache**

Ein fachvorgesetzter Offizier lehnte die Bitte eines Unteroffiziers um eine persönliche Aussprache ab. (GZ 10/363-BK/05)

### **III. 14. Nichteinhaltung der Ruhezeit**

Infolge von bis zu je zwei Stunden dienstlicher Vor- und Nachbereitungszeit auf Kosten der Ruhezeit wurde die vorgesehene Ruhezeit im Dienstrad/Assistenzeinsatz erheblich unterschritten. Das bedeutete, dass die Soldaten nur zwischen zwei und vier Stunden Ruhezeit pro Tag zur Verfügung hatten. (GZ 10/366-BK/05)



## IV. Amtswegige Prüfungen gem. § 4 Abs. 4 WG 2001

### IV. 1. Missstände in der Ausbildung

- a) Im Rahmen der Ausbildung von Rekruten kam es zur Anwendung nicht erlaubter Ausbildungsmethoden, zu unangebrachten Ausdrucksweisen sowie zu Alkoholkonsum durch einen Stabswachtmeister im Dienst.

#### „Zugsbaum“:

In der 4. Ausbildungswoche bestimmte der Zugskommandant einen Baumstamm als so genannten „Zugsbaum“, der fortan bei sämtlichen Ausbildungsschritten mitgetragen werden musste. Der Baumstamm hatte eine Länge von ca. 5 m und einen Durchmesser von ca. 40 cm. Jeweils 6 Rekruten hatten den „Zugsbaum“ so über dem Kopf zu halten, dass er keinen Helm berührte. Angeblicher Sinn dieser Übung war, den Zusammenhalt in der Gruppe zu stärken. Tatsächlich wurde der Baumstamm jedoch oft auch zur Ahndung disziplinerer Verfehlungen eingesetzt. So mussten die Rekruten etwa mit dem Baumstamm Kniebeugen machen. Der Kompaniekommandant wusste von der Verwendung des „Zugsbaumes“, schritt jedoch nicht ein.

#### Alkoholkonsum im Dienst:

Derselbe Zugskommandant nahm an einem Militärischen Fünfkampf teil und konnte deshalb das MG-Scharfschießen seines Zuges an diesem Tag nicht leiten. Nach Beendigung des Fünfkampfes und der Rückkehr in die Kaserne begab sich der Zugskommandant um ca. 17:00 Uhr in Sportkleidung in den Kaderraum und konsumierte dort – im Beisein des Kompaniekommandanten - einige alkoholische Getränke.

Nach Rückkehr des Zuges in die Kaserne begab sich auch der Leitende des Scharfschießens in den Kaderraum und berichtete, dass das Ausbildungsziel verfehlt worden sei. Der Zugskommandant ersuchte daraufhin den anwesenden Kompaniekommandanten um eine Dienstplanänderung, um mit dem Zug Waffen- und Schießdienst



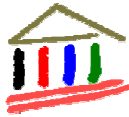
mit Gefechtsdienstleistungen durchführen zu können. Da der Kompaniekommandant die Genehmigung erteilte, befahl der Zugskommandant dem Leitenden, den Zug um 22:35 Uhr im Kampfanzug 1 mit allen Maschinengewehren (MG) und dem „Zugsbaum“ anzutreten zu lassen.

Der Zugskommandant trat im alkoholisierten Zustand vor den Zug, kritisierte das Verfehlen des Ausbildungsziels beim MG-Schießen und leitete im Anschluss daran die Ausbildung selbst. Bei der Ausbildung musste ein Teil des Zuges den „Zugsbaum“ über dem Kopf halten, während andere Rekruten in Liegestütz-Ausgangsstellung zu verharren hatten. Danach begann der Waffen- und Schießdienst, bei dem die eingeteilten Rekruten Laufwechsel, Ladegriffe und Schützenwechsel durchführen mussten. Während dieser Ausbildung hatten jene Rekruten, die nicht am MG eingeteilt waren, weiterhin den Zugsbaum mit gestreckten Armen über dem Kopf zu halten.

Danach wurde die Information für die Gefechtsdienstleistung ausgegeben. Die Rekruten mussten sich im gesicherten Fußmarsch zum Garnionskasino begeben, um dort eine fiktive Geiselnahme zu beenden. Der „Zugsbaum“ wurde mitgetragen, und die Rekruten, die den „Zugsbaum“ trugen, mussten, wenn ihre Kameraden in Deckung gingen, in die Knie gehen. Nach Erreichen des Garnionskasinos wurde eine neue Lageinformation ausgegeben, wonach die Geiselnahme unter schweren Verlusten beendet wurde. Die Rekruten hatten einen „verletzten“ Korporal, der sich auf den „Zugsbaum“ legte, abschließend abzutransportieren.

#### **Unangebrachte Ausdrucksweise:**

In alkoholisiertem Zustand trat der Zugskommandant während der geschilderten Ausbildung gegen den Helm eines Rekruten und drohte seinem Untergebenen mit den Worten: „I hack di um!“. Weiters verwendete der Zugskommandant während der Ausbildung regelmäßig Ausdrücke wie „Eierbär“ und „Wappler“. (GZ 10/265-BK/04)



- b) Im Rahmen der Durchführung von zwei Feldtagen demütigte ein Korporal in seiner Funktion als Zugskommandant nackte Rekruten durch Fotografieren während der Körperpflege und amüsierte sich über diese für die Rekruten unangenehme Situation.

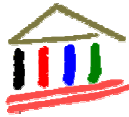
Nach einem längeren Marsch befahl der Zugskommandant am ersten Abend Körperpflege. Da aufgrund der örtlichen Gegebenheiten das Duschen nicht möglich war, wurden Waschtröge und Wasserkanister zur Verfügung gestellt. Während sich die Rekruten reinigten, fotografierte der Korporal die teilweise nackten Rekruten vorschriftenwidrig mit seinem Fotohandy. Die schon grundsätzlich unangenehme Situation der Rekruten wurde noch dadurch demütigender, dass der Korporal sich offensichtlich über die Situation der Rekruten amüsierte. (GZ 10/011-BK/05)

- c) Im Rahmen des Assistenzeinsatzes kam es zu unliebsamen Vorfällen zwischen einem Korporal, der als Gruppenkommandant eingeteilt war, und einigen Rekruten.

**Durchführung von Liegestützen als „Alternativpause“:**

Während des Bereitschaftsdienstes hatten einige Rekruten den Auftrag, Beobachtungsposten zu reinigen. Der Gruppenkommandant fragte die Rekruten, ob sie eine Pause machen wollten, und befahl, nachdem sie seine Frage bejahten: „Zum Sport öffnen!“. Daraufhin mussten die Rekruten 20 Liegestütze machen. Nachdem einer der Rekruten seinen Unmut über die Art der Pause äußerte, befahl der Gruppenkommandant weitere Liegestütze.

In der Folge fragte der Gruppenkommandant bei jedem Beobachtungsposten, ob die Rekruten eine Pause machen wollten, was diese mit der Befürchtung, weitere Liegestütze machen zu müssen, ablehnten. Nach der Reinigung des letzten Beobachtungspostens befahl der Gruppenkommandant ohne vorheriges Fragen, ob



eine Pause gewünscht sei, abermals die Durchführung von Liegestützen.

**Unangebrachte Ausdrucksweise:**

Der Gruppenkommandant verwendete gegenüber seinen Untergebenen oft unangebrachte Ausdrucksweisen. So bezeichnete er einen der Rekruten in dessen Beisein als „Schwuchtel“ und fragte eine Gruppe von Rekruten: „Seid's deppert worden?“

**Befehl an einen Rekruten, eine Diät einzuhalten:**

Einem seiner Gruppe zugeteilten übergewichtigen Rekruten befahl der Gruppenkommandant eine Diät. Der Rekrut durfte pro Tag nur noch eine Hauptmahlzeit, eine weitere kleine Speise (z. B. einen Toast) und Obst zu sich nehmen. Der Gruppenkommandant wies darauf hin, dass dies ein Befehl des Zugkommandanten sei. Einen derartigen Befehl gab es jedoch nicht. (GZ 10/049-BK/05)

**IV. 2. Unzulässige körperliche Übergriffe**

Ein Rekrut sprach während einer Essensausgabe im Zuge des Assistenzeinsatzes einen Oberwachtmeister nicht korrekt an. Daraufhin packte der Oberwachtmeister den Rekruten am Oberarm, presste ihn gegen eine Wand, „schupfte“ ihn aus dem Speisesaal und stieß ihn gegen ein Geländer. (GZ 10/356-BK/04)

**IV. 3. Unzulässige Behandlung von Übungsdarstellern**

Für ein Force Integration Training nahmen neben den Auslandseinsatzkontingenten auch durch einen österreichischen Verband gestellte „Übungsdarsteller“ (role player) teil. Die role player hatten die Aufgabe, die ausländische Bevölkerung darzustellen. Sämtliche Übungselemente wurden von Instruktoren, die den Auftrag hatten, bei Fehlverhalten der übenden Teile eine Übung abubrechen, überwacht. Dennoch kam es zu unangebrachten und vorschriftswidrigen Aktionen gegenüber einzelnen Übungsdarstellern.





Die Auslandskontingente hatten die Anweisung, von einer erhöhten Gefahrenlage auszugehen. Weiters wurde von ihnen Einsatz- und nicht Übungsverhalten verlangt. Sie gingen davon aus, dass die zur Verfügung stehenden role player dieselbe Information hatten.

#### **Ablauf der Festnahme und des Verhörs:**

Ein role player hatte den Auftrag, sich zur Campwache zu begeben, diverse Fragen bezüglich Stärke der Wache und Checkpoints zu stellen und sich dabei friedlich zu verhalten. Die richtige Reaktion der Wache wäre die Abweisung des Übungsdarstellers gewesen, worauf sich der role player bei seinem Kommandanten zurückzumelden gehabt hätte.

Die Wache nahm den role player jedoch vorläufig fest und verständigte die Militärpolizei (MP). Als die MP den role player festnahm, versuchte er klarzumachen, dass dies nicht seinen Anweisungen entsprach, wurde aber dennoch abgeführt und in ein Gebäude verbracht, wo er etwa eine halbe Stunde mit angelegten Handschellen - am Boden sitzend - auf sein Verhör warten musste. Als der Übungsdarsteller zum Aufstehen aufgefordert wurde, dies jedoch aufgrund der angelegten Handschellen nicht selbstständig durchführen konnte, wurde er an den Armen hochgerissen, was beim Rekruten zu starken Schmerzen führte. Anschließend wurden dem role player die Handschellen abgenommen. Er musste sich in Gegenwart von drei männlichen Militärpolizisten komplett entkleiden und wurde abgetastet. Danach durfte er sich wieder die Unterhose, Socken und ein T-Shirt anziehen.

Der role player wurde daraufhin ca. zwei Stunden verhört, wobei er während des Verhörs die Handflächen flach auf den Tisch legen musste. Beim Verhör wurden ihm Fragen gestellt, die er aber aufgrund seiner Rolle nicht beantworten konnte, weshalb danach das Verhör in härterer Weise fortgeführt wurde und der role player unter großer psychischer Belastung stand.

#### **Durchführung einer Hausdurchsuchung:**

Um eine Hausdurchsuchung zu üben, musste derselbe role player einen alten Hausbesitzer darstellen und eine Pistole im Haus verstecken. Die Militärpolizisten hatten den Auftrag, die Hausdurchsuchung durchzuführen,



wobei sie instruiert wurden, dass sich im Haus ein gewaltbereiter Waffenbesitzer befindet.

Die MP stießen die Tür auf, rissen den role player zu Boden und legten ihm Handschellen an. Nach der Festnahme wurde der Übungsdarsteller ca. 20 m über den teilweise schneebedeckten Boden aus dem Haus gezerrt und dort von einer Militärpolizistin mit dem Knie im Nacken für die Dauer der Hausdurchsuchung am Boden fixiert.

Bei der Hausdurchsuchung wurde die vom role player versteckte Pistole nicht gefunden, jedoch wurden die Spinde der Rekruten, die in dem Gebäude untergebracht waren, gewaltsam geöffnet. In den Spinden befanden sich StG-Magazine und Feldmesser.

Der role player musste sich daraufhin im Freien in Gegenwart von zwei männlichen Militärpolizisten und der weiblichen Militärpolizistin entkleiden, verweigerte jedoch die Ausführung des Befehls und zog seine Unterhose nicht aus.

Beim anschließenden Verhör, bei welchem die Handschellen angelegt blieben, versuchte der role player den MP zu erklären, dass die gefundenen StG-Magazine und Feldmesser nicht Teil der Übungsannahme gewesen wären. Während des gesamten Verhörs wurde der Übungsdarsteller an den Handschellen gehalten. Ihm wurden - bei einer vermeintlich falschen Antwort - die Arme an den Handschellen nach oben gerissen, was naturgemäß heftige Schmerzen verursachte.

#### **Art und Dauer der Verwahrung eines Festgenommenen:**

Bei der Durchführung eines weiteren Übungselements musste derselbe role player die Wache fotografieren.

Gegen 05:00 Uhr begab sich der role player zur Campwache und machte mit einer Digitalkamera zwei Fotos. Als dies die Wachen bemerkten, liefen sie zum role player und forderten ihn auf, ins Wachlokal mit zu kommen. Dem role player wurden alle persönlichen Gegenstände – auch wärmende Kleidungsstücke – abgenommen. Der S 2 wurde gerufen, sprach die Festnahme des Übungsdarstellers aus und ordnete an, ihn einzusperren.



Der role player wurde in einen Container, der keinen Strom und keine Heizung hatte, gesperrt. Die Fenster des Containers waren mit Plastiksäcken blickdicht verklebt. Nach Aussage eines Unteroffiziers hatte es im Container eine Temperatur von ca. 0° Celsius. Dem Festgenommenen wurde vom Wachkommandanten eine Decke besorgt und nach ca. einer halben Stunde erlaubt, sich im Wachlokal aufzuwärmen. Als der S 2 bei der Wache vorbeikam und sah, dass der role player im Wachlokal saß, befahl er der Wache, den Übungsdarsteller wieder in den Container zu sperren.

Nachdem die Sonne aufgegangen war, öffnete der role player eines der Fenster, setzte sich ans Fenster und ließ sich von der Sonne wärmen. Der Offizier vom Tag gestattete dem eingesperrten Übungsdarsteller, das Fenster während seiner Anwesenheit offen zu halten. Der role player musste das Fenster erst wieder schließen, als der Offizier vom Tag den Wachbereich verlassen hatte, ihm wurde aber gestattet, das Fenster alle halbe Stunden zu öffnen. Nachdem der role player das Fenster früher als erlaubt wieder öffnete, wurde ihm befohlen, das Fenster zu schließen und es nicht mehr zu öffnen.

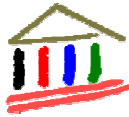
Als der role player die Stimme eines ihm bekannten Unteroffiziers vor dem Container hörte, öffnete er abermals das Fenster und bat ihn, den Koordinator der Übungsdarsteller zu verständigen, damit die Übung abgebrochen werden könne. Der Unteroffizier verständigte sofort den Koordinator, und dieser veranlasste den Abbruch der Übung gegen 08:30 Uhr.

#### **Zusammenfassung:**

Gemäß Übungsplanung hatten bei sämtlichen Übungsteilen Instruktoren die Übungselemente zu überwachen und gegebenenfalls eine Übung zu unterbrechen bzw. abzubrechen.

Es ist als grober Fehler in der Übungsvorbereitung bzw. -planung zu bewerten, dass die ausländischen Kontingente nicht entsprechend auf die Gegebenheiten (role player sind Rekruten, Bedrohungsstufe etc.) hingewiesen bzw. deren Aktionen nicht näher beobachtet wurden.

Es wurde auch verabsäumt, nach Bekanntwerden der ersten Vorfälle adäquat zu reagieren.



Der role player äußerte während der gegenständlichen Vorfälle mehrmals den Wunsch, Übungen abubrechen. Dies wurde ihm jedoch verweigert. Erst ein zufällig vorbei kommender Unteroffizier beendete durch sein Einschreiten das Martyrium des Rekruten. (GZ 10/014-BK/05)

## **V. Beschlüsse der parlamentarischen Bundesheer-Beschwerdekommision**

Von der parlamentarischen Bundesheer-Beschwerdekommision wurden im Berichtsjahr 690 Beschwerden - inklusive 156 Beschwerden aus dem Jahr 2004 - beschlussmäßig erledigt.

Mit Stichtag 31. Dezember 2005 standen noch 120 Beschwerden in Bearbeitung.

## **VI. Getroffene Maßnahmen**

### **VI. 1. Maßnahmen der Dienstaufsicht**

Die parlamentarische Bundesheer-Beschwerdekommision stellt fest, dass das Bundesministerium für Landesverteidigung bezüglich der berechtigten Beschwerden die Maßnahmen der Dienstaufsicht (Belehrungen und Ermahnungen, Verwendungsänderungen, disziplinaire Würdigung des Verhaltens der Beschwerdebezogenen, Erstattung von Strafanzeigen etc.) getroffen hat. Über diese getroffenen Maßnahmen hat das Bundesministerium für Landesverteidigung der parlamentarischen Bundesheer-Beschwerdekommision im Zuge der Beschwerdeerledigung berichtet.

### **VI. 2. Maßnahmen der Dienstaufsicht in der Causa Freistadt**

Die parlamentarische Bundesheer-Beschwerdekommision erkannte die Dimension und Brisanz der Causa Freistadt, die eine weit über das Bundesheer hinausgehende Signalwirkung in der Öffentlichkeit auslöste. Eine Neuorientierung in den Ausbildungsrichtlinien des Bundesheeres war für die Kommission deshalb zwingend erforderlich. Dies führte zu folgendem Beschluss:



### **VI. 2. 1. Beschluss der parlamentarischen Bundesheer-Beschwerdekommision vom 14. Dezember 2004 (Auszug)**

Die parlamentarische Bundesheer-Beschwerdekommision legt Wert darauf, dass

- alle Maßnahmen gesetzt werden, die sicherstellen, dass Soldatinnen und Soldaten des Österreichischen Bundesheeres solchen Schikanen nicht unterworfen werden;
- kein Grundwehrdiener im Ausbildungsziel „Geiselnahme/-haft“ praktisch ausgebildet wird;
- im sensiblen Bereich der „PSO Einsatzausbildung“ transparente Regelungen bezüglich Ausbildungsinhalte, Ausbildungsabläufe, besondere medizinische und psychologische Betreuung, die Zuordnung der Verantwortlichkeiten sowie eine permanente Evaluierung der Ausbildungsinhalte geschaffen werden;
- der Bundesminister für Landesverteidigung die Entscheidungsträger zur Verantwortung zieht;
- ihr über alle getroffenen Veranlassungen/Maßnahmen detailliert berichtet wird.

### **VI. 2. 2. Umsetzung durch das Bundesministerium für Landesverteidigung**

Mit Befriedigung stellt die parlamentarische Bundesheer-Beschwerdekommision fest, dass ihre Empfehlungen vom 14. Dezember 2004 vollinhaltlich umgesetzt wurden. Das Bundesministerium für Landesverteidigung traf folgende Veranlassungen:

1. Erlass des Bundesministeriums für Landesverteidigung vom 9. Dezember 2004 für die Ausbildung im Grundwehrdienst: „Verhalten bei Geiselnahme und Gefangennahme“ ist im Grundwehrdienst nicht praktisch auszubilden, sondern dienen nur der allgemeinen Information.
2. Weisung des Bundesministers für Landesverteidigung vom 15. Dezember 2004 betreffend die Neuordnung der Ausbildungsverantwortung im Bundesheer: Das Führungsgrundgebiet 7 wird aus dem Führungsstab ausgegliedert und in den Planungsstab eingegliedert.



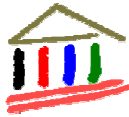
3. Erlass des Bundesministeriums für Landesverteidigung vom 24. Februar 2005 zur CRC (Crowd-Riot-Control)-Ausbildung: Das Ausbildungsziel „Überwachen von Menschenansammlungen“ ist in der Grundwehrdienerausbildung nicht in praktischer Form zu vermitteln oder zu üben.
4. Erlass des Bundesministeriums für Landesverteidigung vom 18. Mai 2005 betreffend die Durchführungsbestimmungen für die Ausbildung der Kaderpräsenzeinheiten: „Verhalten bei Geiselnahme“ und „Besondere Anweisung für den Einsatz von Soldaten als Leitungstruppe und im Rollenspiel betreffend Ausstiegsszenarien für Rollenspieler“.
5. Herausgabe eines Ausbildungs-Handbuchs für Kompaniekommandanten im April 2005.
6. Mitteilungen an die zuständigen Staatsanwaltschaften.
7. Einleitung von ressortinternen Disziplinarverfahren, die zu einem Teil rechtskräftig (Geldstrafen) abgeschlossen sind.

## VII. Besonderheiten

### VII. 1. Überprüfungen gem. § 4 Abs. 4 WG 2001 bei den österreichischen Soldaten im Ausland

Die parlamentarische Bundesheer-Beschwerdekommission führte Überprüfungen bei den österreichischen Soldaten im Rahmen von AUCON/EUFOR ALTHEA in BOSNIEN-HERZEGOWINA am 1. und 2. Juni 2005 und bei AUSBATT/UNDOF in SYRIEN vom 4. bis 6. Oktober 2005 durch. Die Gespräche mit den österreichischen Soldaten – und zwar aller Ränge – ermöglichten der Kommission einen Einblick in die vielfältigen Aufgabenstellungen der österreichischen Kontingente. Unter Bezugnahme auf frühere Prüfbesuche stellt die parlamentarische Bundesheer-Beschwerdekommission erfreut fest, dass die Zuweisung des „Kampfanzuges Neu“ bei AUCON/EUFOR ALTHEA bereits erfolgt ist und der neue HWC (Hot Weather Cloth)-Anzug im Bereich des AUSBATT/UNDOF ab März 2006 in ausreichender Stückzahl zur Verfügung stehen wird.

Die Kommission gewann einen positiven Eindruck von der Einstellung, der Leistung und dem sich daraus ergebenden Ansehen der österreichischen Soldaten.



## **VII. 2. Informationsbesuch des Wehrbeauftragten des Deutschen Bundestages in Wien am 11. April 2005**

Am 11. April 2005 stattete der Wehrbeauftragte des Deutschen Bundestages, Dr. Willfried Penner, mit dem Leiter seines Büros sowie dem Militärattaché an der Deutschen Botschaft in Wien der parlamentarischen Bundesheer-Beschwerdekommision in Fortsetzung des gegenseitigen Informationsaustausches einen Informationsbesuch ab.

Den Schwerpunkt bildeten Gespräche über die Arbeitsweise der beiden Institutionen.

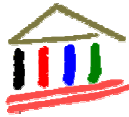
## **VII. 3. Behandlung der Jahresberichte 2002 und 2003 im Landesverteidigungsausschuss am 26. April 2005**

Der Bundesminister für Landesverteidigung legte dem Nationalrat am 25. August 2004 den Bericht betreffend die Jahresberichte 2002 und 2003 der parlamentarischen Bundesheer-Beschwerdekommision und seine Bezugnehmende Stellungnahme zur geschäftsordnungsmäßigen Behandlung vor. Er zog sie am 24. September 2004 hinsichtlich seiner Stellungnahme wieder zurück und legte sie am 28. Dezember 2004 neuerlich zur geschäftsordnungsmäßigen Behandlung vor.

In der Sitzung des Landesverteidigungsausschusses am 26. April 2005 wurden der Bericht betreffend die Jahresberichte 2002 und 2003 der parlamentarischen Bundesheer-Beschwerdekommision und die Stellungnahme des Bundesministers für Landesverteidigung einstimmig zur Kenntnis genommen.

## **VII. 4. Öffentlichkeitsarbeit der parlamentarischen Bundesheer-Beschwerdekommision**

Das Präsidium der parlamentarischen Bundesheer-Beschwerdekommision präsentierte den Jahresbericht 2004 im Rahmen einer Pressekonferenz im Parlament am 23. März 2005.



Anlassbezogen beantwortete der amtsführende Vorsitzende der parlamentarischen Bundesheer-Beschwerdekommision zahlreiche Medienanfragen. Diese führten zu Beiträgen in den Informationssendungen des ORF („Zeit im Bild“, „Hohes Haus“ etc.) und anderer Radio- und Fernsehanstalten sowie zu Berichterstattungen in den Printmedien.

Auf der Homepage des Parlaments sind Informationen über die parlamentarische Bundesheer-Beschwerdekommision - unter [www.parlament.gv.at](http://www.parlament.gv.at) ⇒ Serviceeinrichtungen ⇒ Parlamentarische Bundesheer-Beschwerdekommision - abrufbar.

#### **VII. 5. Jahrestagung der parlamentarischen Bundesheer-Beschwerdekommision in Gols**

Die parlamentarische Bundesheer-Beschwerdekommision veranstaltete am 20. und 21. Oktober 2005 ihre Jahrestagung. Dabei berichtete der Leiter des militärischen Gesundheitswesens, ObstA Dr. Harald Harbich, über den aktuellen Stand der Sanitätsstruktur.

Der Militärkommandant von Burgenland, Bgdr Mag. Johann Luif, informierte über den Assistenzeinsatz an der Staatsgrenze zu Ungarn und zur Slowakei. Gespräche mit Soldatinnen und Soldaten vor Ort ermöglichten der Kommision einen Einblick in die Praxis des Assistenzeinsatzes.

#### **VII. 6. Flugpreismäßigungen bei Urlaubsflügen von unseren Soldatinnen und Soldaten im Auslandseinsatz/Verhandlungen mit Austrian Airlines**

Das Präsidium der parlamentarischen Bundesheer-Beschwerdekommision führte 2005 unter Beiziehung von Vertretern des Bundesministeriums für Landesverteidigung mit hochrangigen Repräsentanten von Austrian Airlines Gespräche bezüglich Flugpreismäßigungen bei Urlaubsflügen von unseren Soldatinnen und Soldaten im Auslandseinsatz von/nach Wien. Nach intensiven Verhandlungen gelang es, für die Soldatinnen und Soldaten der großen österreichischen Auslandskontingente AUCON/UNDOF, AUCON/KFOR, AUCON/EUFOR ALTHEA Preisnachlässe für die Destinationen Damaskus, Pristina und Skopje sowie Sarajewo in der Höhe





von 20 % zu erreichen. Die Rabattsätze gelten auch für Angehörige von Auslandseinsatzsoldatinnen und -soldaten, die ihre Familienmitglieder im jeweiligen Einsatzraum besuchen.

Flüge in Auslandseinsatzorte mit österreichischer Beteiligung an Beobachtungs- und Expertenmissionen, die eine kleinere Zahl von Personen betreffen, werden von Austrian Airlines ebenfalls preislich reduziert, der jeweilige Tarif wird flexibel gestaltet.



### C. Tätigkeit gemäß § 21 Abs. 3 WG 2001

Im Jahre 2005 lag kein Antrag auf Abgabe einer Stellungnahme zur Berufung gegen einen Auswahlbescheid über die Verpflichtung zur Leistung von Kaderübungen vor.

Wien, am 23. Februar 2006

Das Präsidium der  
parlamentarischen Bundesheer-Beschwerdekommision

Walter Seledec  
Vorsitzender

Anton Gaál  
Amtsführender Vorsitzender

Paul Kiss  
Vorsitzender



## Statistik zum Jahresbericht 2005

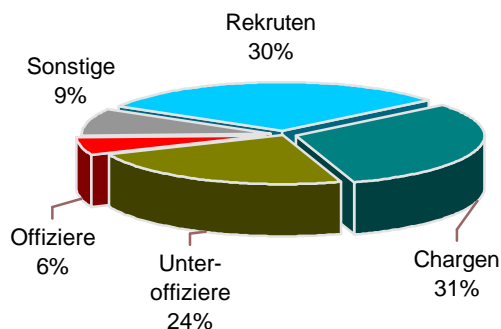
### Inhaltsverzeichnis

1. Beschwerdeführer .....	2
2. Beschwerdebezogene .....	2
3. Beschwerdegründe .....	2
4. Beschwerdeaufkommen .....	3
4.1. 1956 - 2005.....	3
4.2. 1997 - 2005.....	3
5. Anfragen und Rechtsauskünfte im Büro der parlamentarischen Bundesheer- Beschwerdekommision.....	4
5.1. Wehrpflichtige vor Antritt des Präsenzdienstes (301) .....	4
5.2. Grundwehrdiener (1535) .....	4
5.3. Soldaten im Dienstverhältnis (897).....	4
5.4. Eltern, Freunde, Bekannte (987) .....	5
5.5. Sonstige Anfrager (113).....	5



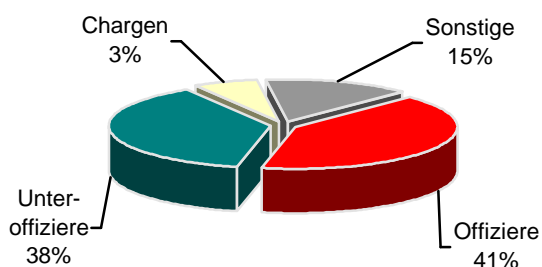
## 1. Beschwerdeführer

Im Berichtsjahr wurden von 632 Personen Beschwerden eingebracht.



## 2. Beschwerdebezogene

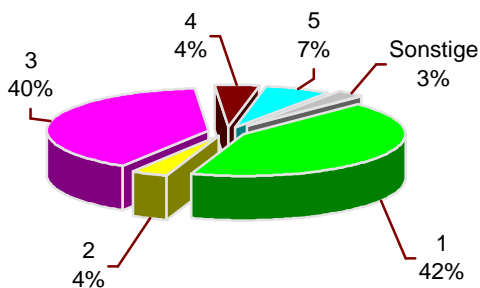
Im Berichtsjahr wurde gegen 253 Personen Beschwerde geführt.



Zu berücksichtigen ist, dass in 132 Fällen Organisationseinrichtungen des Bundesministeriums für Landesverteidigung beschwerdebezogen waren (in der Grafik nicht enthalten).

## 3. Beschwerdegründe

Im Berichtsjahr standen 906 beschwerderelevante Sachverhalte in Behandlung.



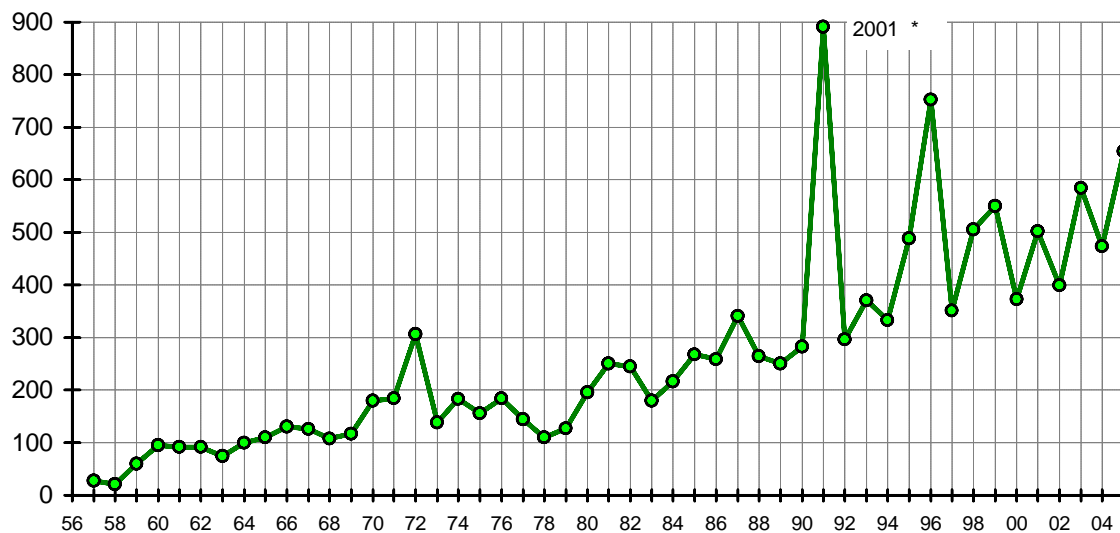
- 1 Personalangelegenheiten
- 2 Milit. Sicherheits-, Disziplinar- und Beschwerdeangelegenheiten
- 3 Ausbildung, Dienstbetrieb
- 4 Versorgungsangelegenheiten
- 5 Bauangelegenheiten, Infrastruktur



## 4. Beschwerdeaufkommen

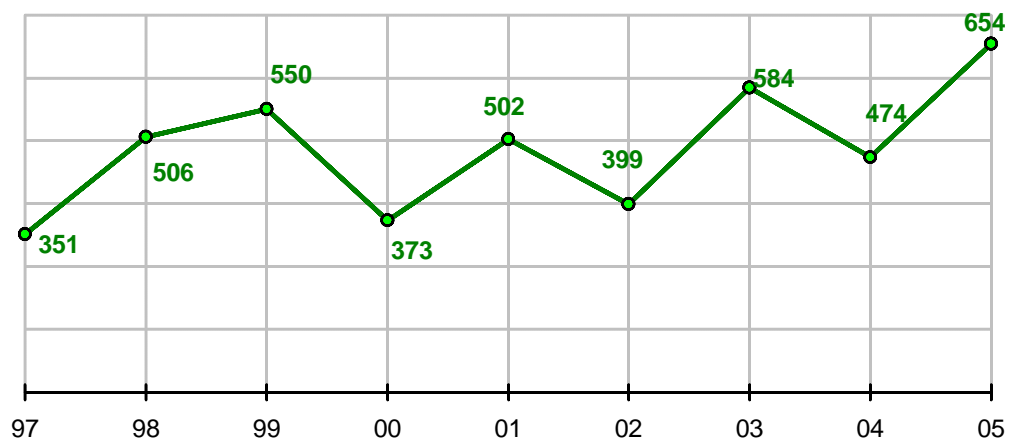
Mit der Gründung des österreichischen Bundesheeres im Jahr 1955 nahm die parlamentarische Bundesheer-Beschwerdekommision ihre verantwortungsvolle Tätigkeit auf. Die Entwicklung des Beschwerdeaufkommens zeigt, dass die Einrichtung der Kommission als Organ des Nationalrates im Laufe der Jahrzehnte zunehmend in Anspruch genommen wurde.

### 4.1. 1956 - 2005



\* 1991: 1736 gleichlautende Beschwerden von Zeitsoldaten

### 4.2. 1997 - 2005

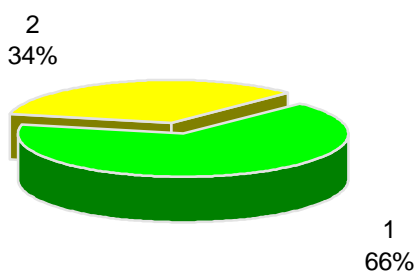




## 5. Anfragen und Rechtsauskünfte im Büro der parlamentarischen Bundesheer-Beschwerdekommision

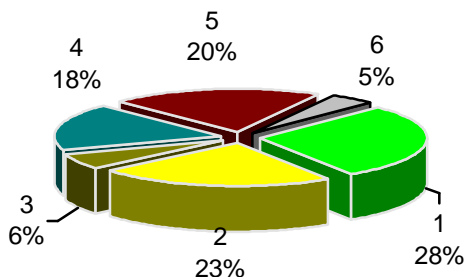
Im Berichtsjahr wurden 3933 telefonische bzw. schriftliche Anfragen an das Büro der parlamentarischen Bundesheer-Beschwerdekommision herangetragen. Folgende Personengruppen stellten im Berichtsjahr Anfragen:

### 5.1. Wehrpflichtige vor Antritt des Präsenzdienstes (301)



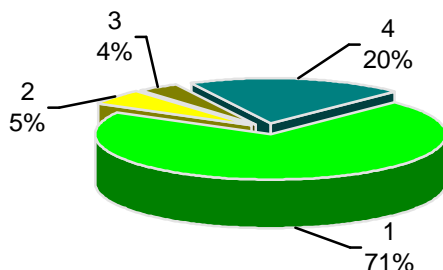
- 1 Anfragen in Stellungsangelegenheiten
- 2 Aufschub- und Befreiungsangelegenheiten

### 5.2. Grundwehrdiener (1535)



- 1 Dauer der dienstl. Inanspruchnahme
- 2 Dienstfreistellungen
- 3 Nichtbeachtung von Tauglichkeitseinschränkungen
- 4 Rapportangelegenheiten
- 5 Schikanöse Ausbildungsmethoden
- 6 Sonstige Gründe

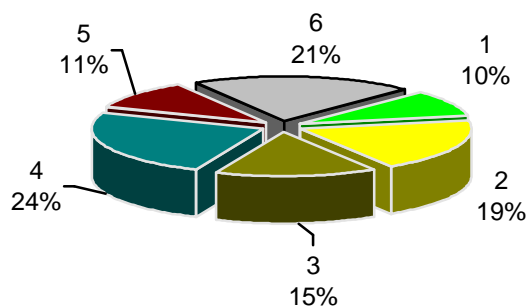
### 5.3. Soldaten im Dienstverhältnis (897)



- 1 Besoldungsangelegenheiten
- 2 Angebl. Mobbing am Arbeitsplatz
- 3 Benachteiligung bei Kursen
- 4 Mängel im Dienstbetrieb

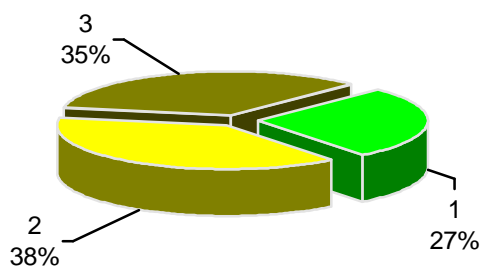


## 5.4. Eltern, Freunde, Bekannte (987)



- 1 Repressalien seitens Ranghöherer
- 2 Schikanöse Ausbildungsmethoden
- 3 Körperl. Überbeanspruchung
- 4 Dauer der dienstl. Inanspruchnahme
- 5 Übermäßige Heranziehung zu Diensten vom Tag
- 6 Unfreundliche und unzureichende Auskunftserteilung

## 5.5. Sonstige Anfrager (113)



- 1 Anrainerbeschwerden (Lärm, Flurschäden, Übungseinflüsse etc.)
- 2 Erscheinungsbild von Soldaten in der Öffentlichkeit
- 3 Verkehrsverhalten von Heereskraftfahrern